

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 12 (1879)
Heft: 28

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt.

Zwölfter Jahrgang

Bern

Samstag den 12. Juli

1879.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Zur Diskussion über die Jugendbibliotheken.

I. Erste Korrespondenz.

So ist's recht! Diesmal wird eine obligatorische Frage vor ihrer endgültigen Erledigung durch die Schulynode im Schulblatt (Nr. 23, 24 und 25) allseitig beleuchtet. Dank daher der Redaktion, die einem gegen den Strom schwimmenden Referenten das Wort gestattete, so wie diesem Referenten, der es gewagt hat, seine persönliche Ueberzeugung auszusprechen, obgleich er auf heftigen Widerspruch gefaßt sein mußte. Dank aber auch den drei ersten Votanten, die einen entgegengesetzten Standpunkt im Ganzen maßvoll vertreten.

Wenn indessen der erste Votant glaubt, der Referent habe die von ihm berührten Gesichtspunkte ganz außer Acht gelassen, so scheint er uns im Irrthum zu sein. Dem Bedürfnis nach Ergänzung des eigenen Daseins sollten doch wohl Haus, Schule und Leben gemeinsam unter gewöhnlichen Verhältnissen für die Schuljugend genügen können und gegen die Errichtung von Bibliotheken für Erwachsene hat Ref. sich nicht ausgesprochen. Einen unklaren Drang des Kindes ins Schrankenlose wird man auf Kosten der Pflichterfüllung nicht nähren wollen. Da, wo übrigens Schule, Haus und Leben noch Raum zur Befriedigung der Leselust übrig lassen, wirkt ein gutes Volksbuch, das im Hause bleibt und durch wiederholtes Lesen zum vollen geistigen Besitzthum des Kindes wird, viel besser, als eine öffentliche Bibliothek, die das Kind leicht zur Viellejerei verleitet. Gegenüber entwerteten Vielleisern haben jetzt noch, wie vor 1700, gnädige Herren jeden Schlages leichteres Spiel, als z. B. seiner Zeit die Oesterreicher gegenüber den alten Eidgenossen. Ganz einverstanden sind wir mit der Auffassung des Bibelworts: „Der Mensch lebt nicht von Brod allein.“ Darum huldigen wir auch der Ansicht, daß unsere Schullesebücher die edelsten Perlen unserer Literatur enthalten sollten. Der Mensch lebt aber auch nicht nur von Druckerchwärze. Wir möchten nicht dazu beitragen, unser papiernes Zeitalter noch papierner zu machen. Lieber neben den Schularbeiten angemessene körperliche Bethätigung in Haus und Feld, als Bibliothekbücher. Dort gedeiht, was unserm Geschlechte vor allem Noth thut: Thatkraft und Willensstärke. Dort ist das Kind am sichersten vor knöchernen Schulmethoden. Ein körperlich und geistig gesunder, willenskräftiger junger Mensch findet sich auch leicht in jede Lebensstellung hinein.

Den zweiten Votanten begreifen wir weniger, als den ersten. Wer nach dem ersten Votum noch für Bibliotheken überhaupt schwärmte, mußte ziemlich abgekühlt werden, als er hörte, daß unsere tonangebenden Industriellen und Landwirthe nicht mehr Zeit finden, das zu lesen, was sie zunächst angeht. Wären dieselben mehr an's Rechtelesen gewöhnt, als an's Viel-

lesen, man würde sich weniger über ihre Unbelesenheit beklagen. Es mag Vielen herbe erscheinen, daß einmal ein schlichter Lehrer ein entschiedenes „Nein“ öffentlich anzusprechen wagt, wenn wieder etwas „gegründet“ werden soll. Sonst war es ja der Brauch, daß die Lehrer in hellen Haufen allem, was unter der Firma des Fortschrittes angeboten wurde, mit Begeisterung jubelten. Wie es dann in der Ausführung sich machte, das ist bekannt. Hätten unsere tüchtigen ältern Praktiker früher einen etwas unbengiamern Nacken gehabt und wären nicht vor jedem mit einigem gelehrten Putze versehenen Gegner bescheiden zurückgetreten, es stünde besser um die Erziehung in Schule und Haus. Der pädagogische Sturm der letzten 25 Jahre, der unsere Volksschule zur Ablasfrämerei der Wissenschaft zu erniedrigen drohte, hätte weniger Schaden angerichtet und es wäre mehr im Sinn und Geiste Pestalozzi's am Werke der Jugenderziehung gearbeitet worden. Gegen diesen Sturm anzukämpfen, dazu braucht es mehr nachhaltige Begeisterung, als um sich willenlos von einer momentanen Strömung fortzureißen und dabei in den Wahn einwiegen zu lassen, man handle nach pestalozzischen Grundsätzen.

Den dritten Votanten möchten wir vorerst darauf aufmerksam machen, daß der Referent dem alten Lehrer nicht einen jungen, sondern einen neuen, der ja vielleicht auch alt sein konnte, gegenübergestellt hat, und daß Freund S. W. nach unserm Dafürhalten den pädagogischen Sturm unrichtig deutet. Mit der Tendenz seines Votums sind wir im Uebrigen von ganzem Herzen einverstanden, glauben aber das, was er durch die Jugendbibliotheken erreichen wolle, lasse sich besser durch Verbreitung guter Volksbücher in die Familien erzielen. Eine Gesellschaft gemeinnütziger Männer, die sich mit der Ausführung dieses Gedankens beschäftigt, scheint mir auf besserer Fahrte zu sein. Jedenfalls ist hier die Versuchung zu verderblicher Nascherei geringer. Daß auch Unbemittelte in den Besitz des nöthigen Lesestoffes gelangen, dafür kann man mit der entsprechenden Quote der Geldsumme, die auf Jugendbibliotheken verwendet werden mußte, reichlich sorgen.

Wir wollen zugeben, daß Jugendbibliotheken, die in dem von S. W. ange deuteten Sinne geleitet werden, unter gewissen Verhältnissen auch ihren Nutzen haben können. Soll aber dieser Nutzen den Schaden nicht überwiegen, so bedarf es einer Kenntniß des Lesestoffes und der individuellen Verhältnisse der Lesenden, die kaum sehr viele Lehrer sich zu verschaffen im Stande sind. Von einer strengen Scheidung der Privatlektüre in eine solche, für Erwachsene und eine solche für Kinder kann bei einfachen ländlichen Verhältnissen kaum die Rede sein. Wie soll sonst die ganze Familie „um des Lichts gesellige Flamme geschaart“ dem Vorlesenden zuhören. Biete man mit Maß gesunde Speise, die gut ist für alle! — Das merke sich jeder Lehrer, daß er durch seine Mitwirkung bei der Gründung

einer Jugendbibliothek eine große Verantwortlichkeit übernimmt. Dieses recht anschaulich darzustellen, ist dem Referenten jedenfalls trefflich gelungen.

II. Zweite Korrespondenz.

(Vorschlag der Kreissynode Konolfingen.)

1. Die Errichtung von Volks- und Jugendbibliotheken ist anzustreben. Dieselben können viel Gutes wirken, in sofern mit der nöthigen Vorsicht in der Wahl der Bücher bei der Anschaffung derselben vorgegangen wird.

2. Das Lesen geeigneter Schriften, und solche gibt es über alle möglichen Gebiete des menschlichen Wissens und Könnens, ist ein wesentliches Bildungsmittel. Dem Einzelnen aber fällt es schwer, sich eine gehörige Lektüre zu verschaffen, da dies mit bedeutenden Opfern verbunden ist. Darum ist gemeinsames Zusammenwirken durch Erstellung von Bibliotheken ein treffliches Mittel, Bildung zu fördern und zu verbreiten.

3. Die Bibliotheken sollen ein Gegenmittel sein gegen die Unmasse von schlechtem und sittenverderbendem Lesestoff, der in Romanen und Novellen und in Zeitschriften und Unterhaltungsblättern aller Art dem Publikum geboten und aufgedrungen wird. Erfüllen sie diesen Zweck nicht, so haben sie keinen Werth.

Wir leben gegenwärtig in einer Zeit großer Fruchtbarkeit auf schriftstellerischem Gebiete, wo die Welt wirklich mit literarischen Erzeugnissen überfluthet wird. Neben manchem Guten, das geschrieben wird, gibt es aber auch viele schlechte und schlechte Schriften. Theils sind dies sogenannte populärwissenschaftliche Produkte, deren Verfasser sich bemühen, die Resultate der Wissenschaft dem Volke zu übermitteln und dabei oft bloße Hypothesen der Wissenschaft als ausgemachte Thatsachen repräsentiren und halb verstandene Dinge unrichtig, falsch gebeutet und entitelt dem strebenden jungen Menschen bieten und so den Geist des nach Aufklärung Strebenden irre leiten; theils sind es aber besonders Romane und Novellen, durch welche viel Ueberpanntes, Unnatürliches und Sittenverderbendes geboten wird. Wohl gibt es sehr gute Romane, die wohlthätig wirken können, aber eine große Zahl derselben hat keinen andern Zweck, als gelesen zu werden und den Fabrikanten zu ernähren. Daß solche nur dem Volke und seinen Thorheiten und Lastern schmeicheln, ist klar. Der Literaturhistoriker Kurz sagt: „Die Bestandtheile eines Romans sind bekannt genug: Unglückliche Liebe, Hindernisse durch Standesunterschiede oder Vermögensverhältnisse, Eifersucht, Duelle, Entführung und wo möglich auch etwa Verführung und etwelche Mordthaten, man hat nur nöthig diese Ingredienzen durcheinander zu schütteln, neue Namen von Personen und Lokalitäten zu erfinden und der Roman kann in die Welt geschickt werden. Mit der Zahl der Zeitschriften und Feuilletons steigert sich der Bedarf von Tag zu Tag. Da werden denn Romane und Novellen wie Handarbeit „kommandirt;“ es müssen dieselben auf den bestimmten Tag, ja auf die bestimmte Stunde abgeliefert werden. So werden sie denn gewöhnlich ohne bestimmten Plan, jedenfalls ohne bestimmtes Bewußtsein der Ausführung hingeworfen und meist nur mit der einzigen Absicht zu „spannen und aufzuregen,“ denn sie sind um so willkommener, jemehr sie dieses Ziel erreichen.“

Würden nun die Bibliotheken solchen Lesestoff bieten, so wäre es allerdings besser, sie zu schließen. Aber ihre schöne und hohe Aufgabe ist es, solchen gemeinen und nichtswürdigen Lesestoff zu verdrängen und durch Gediegenes und Würdiges zu ersetzen und der Jugend und dem Volke in der Auswahl der Lektüre leitend an die Hand zu gehen. Gewöhnt man Jugend und Volk an gesunde und gute geistige Nahrung, so begehren sie das Schlechte nicht mehr.

4. Was nun die Organisation der Bibliotheken anbetrifft, so ist die Errichtung von Kirchengemeinsbibliotheken wünschens-

werth, welche durch die Gemeinden und Schulbehörden unterstützt werden und durch eine von den Kirchengemeinsbehörden zu wählende Kommission, in welcher namentlich auch die Lehrer der lesenden Schülerwelt beigezogen werden sollen, geleitet wird.

Wo solche Gemeinssbibliotheken nicht möglich sind, mögen sie durch freiwillige Vereine je nach den lokalen Verhältnissen in's Leben treten; die Leitung ist auch da einer Kommission von Sachverständigen anzuvertrauen.

Die Bibliothek soll in einem öffentlichen Gebäude aufgestellt und zu bestimmten Stunden zur Erhebung von Schriften geöffnet werden.

Wo nicht besondere Bibliotheken für das Volk und für die Jugend existiren, müssen die Schriften für Erwachsene und für Kinder genau sortirt werden. Der Bibliothekar muß vorsichtig sein in der Angabe von Schriften an nicht Erwachsene.

5. Die Mittel zur Gründung und Erhaltung der Bibliotheken können wohl am besten durch Geschenke, Legate, Beiträge der Gemeinden und Schulbehörden, durch freiwillige Beiträge von Vereinsmitgliedern und durch Lesegelder bestritten werden. Weniger zweckmäßig ist die Aneignung der Bibliotheken durch geschenkte Bücher von Privaten, weil man da leicht in Fall kommen kann, Etwas annehmen zu müssen, das man besser nicht hätte.

6. Bibliotheken, welche in geordneter Weise statutengemäß eingerichtet sind, sollen auch durch den Staat unterstützt werden. Es ist dies bereits auch bisher schon geschehen, indem die Erziehungsdirektion an dieselben Bücher verabsolgt, wenn ein Katalog eingesandt wird. Wünsche in Betreff der Auswahl werden möglichst berücksichtigt.

7. Es sind nur solche Bücher anzuschaffen, welche dem Zwecke einer allgemeinen, sowie der sittlich-religiösen Bildung dienen, also im Stande sind, die Kenntnisse der Leser zu vermehren und ihren Willen für Tugend und Rechtchaffenheit zu stärken. Ohne genaue Prüfung sollten daher keine Bücher der Bibliothek einverleibt werden.

8. Die Benutzung der Bibliotheken soll Jedermann freistehen gegen ein Abonnement oder ein vorübergehendes Lesegeld.

Werden Schriften verdorben, so muß für dieselben eine Entschädigung bezahlt werden.

Notharme und Dürftige sind vom Lesegeld zu dispensiren und kann ihnen die Benutzung der Bibliothek unentgeltlich gestattet werden, insofern die betreffende Armenbehörde für allfälligen Schaden garantirt.

Von einer flottanten Lesewelt darf wohl eine Hinterlage als Bürgschaft gegen die erhobenen Schriften verlangt werden.

Bei der Benutzung durch die Schüler, wo Gemeinden und Schulkommissionen einen Beitrag leisten und daher die Benutzung der Bibliothek durch die Schüler unentgeltlich ist, kann der Lehrer auch eine Art Belohnung für Fleiß eintreten lassen, indem er Unfleißige von der Theilnahme an der Bibliothek ausschließt(?). Um gedankenlosen, genußsüchtigem Lesen vorzubeugen, ist es auch zweckmäßig, sich über das Gelesene Rechenschaft geben zu lassen.

Aus der Gerichtspraxis über die öffentlichen Primarschulen, Gesetz von 11. Mai 1870.

I.

Die Tit. Schulkommission von A. machte gegen Johann Scheidegger Anzeige wegen Schulunfleiß des bei demselben verkostgeldeten, notharmen 16-jährigen Mädchens Emma Bürki. Zu der Anzeige stand folgende Bemerkung: „Dieses Kind wäre zwar dem Alter nach nicht mehr schulpflichtig, allein es wurde vor paar Jahren mit seinen Geschwistern vom Waadtlande her in hiesige Gemeinde transportirt, konnte kein Wort deutsch und blieb seither, obschon ganz bildungsfähig, in den nöthigen

Schulkenntnissen so zurück, daß sowohl die Schul- als die Notharmenbehörde und der Notharmeninspektor bei'r letzten Aufnahme fanden, ein ferneres Schuljahr sei demselben von großem Nutzen, weshalb es auf dem Notharmenetat geblieben und als Kind verkostgeldet wurde."

Beklagter wollte sich der Anzeige nicht unterziehen, indem er einerseits geltend machte, das Mädchen sei nicht mehr im gesetzlich schulpflichtigen Alter, auch andererseits bestritt, daß er durch Vertrag die Verpflichtung eingegangen, dasselbe noch in die Schule zu schicken. Durch die Depositionen der Notharmenbehörde sowohl als des Hrn. Armeninspektor wurde jedoch die Thatsache zweifellos festgestellt, daß Emma Birki dem Scheidegger unter der Bedingung verkostgeltet wurde, daß er den Pfingling noch ein Jahr lang in die Schule schicke.

In Uebereinstimmung mit dem Herrn Schulinspektor fand der Richter den Beklagten schuldig der Wiederhandlung gegen das Primarschulgesetz und verurtheilte denselben zu einer angemessenen Buße nebst Kosten.

Scheidegger ließ die Sache nicht auf sich beruhen, sondern spielte gegen das Urtheil bei der hohen Polizeikammer des Obergerichts eine Nichtigkeitsklage aus, weil eine strafbare Handlung unter keinen Umständen vorliege, und produzierte in dieser Instanz zur Unterstützung seiner Ansicht ein mittlerweile von ihm ausgewirktes Gutachten der Tit. Erziehungsdirektion in Bern über die gestellte Frage, ob man berechtigt sei, nicht mehr schulpflichtige Kinder, das heißt solche, welche nach § 3 des bestehenden Schulgesetzes bis und mit dem 31. März das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, auch fernerhin zu ihrer Weiterbildung noch in die Primarschule zu senden? Die Erziehungsdirektion ließ sich auf diese Frage also vernehmen: Das schulpflichtige Alter eines Kindes dauert nach den Grundätzen unseres Schulgesetzes vom zurückgelegten 6. bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr. Ist ein Kind über dieses Alter hinaus, so können die Schulkommissionen nicht mehr angehalten werden, dasselbe in die Schule aufzunehmen, wohl aber können sie den weiteren Schulbesuch gestatten. Wird der fernere Schulbesuch gestattet, so hat sich dann das Kind den gleichen Pflichten zu unterziehen wie die übrigen Mitschüler. Confirmation und Schulbesuch stehen seit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Schulgesetzes in keiner Beziehung mehr zu einander. Der Umstand, daß ein junger Mensch noch nicht admittirt ist, begründet also keine Pflicht zum Schulbesuch. Haben Pflegeeltern aus irgend einem Grunde die Verpflichtung übernommen, einen Pfingling, der über das schulpflichtige Alter hinaus ist, noch in die Schule zu schicken, und hat die zuständige Schulkommission diesem Pfingling den Schulbesuch gestattet, so entspringt die Pflicht der Pflegeeltern, den Pfingling die Schule besuchen zu lassen, allerdings nicht aus dem Schulgesetz, und sie können nicht vom Standpunkte des Schulgesetzes aus zur Erfüllung dieser Pflicht angehalten werden, wohl aber vom Standpunkte des Verpflegungsvertrages aus, dessen Bedingungen die Pflegeeltern verletzt haben, wenn sie der übernommenen Pflicht, den Pfingling fleißig zur Schule zu schicken, nicht nachgekommen sind. Ein daheriger Konflikt ist aber vor dem Civilrichter auszumachen und kann nicht durch die Administrativbehörde erledigt werden."

Die Polizeikammer theilte die Ansicht, daß eine Gesetzesübertretung nicht vorliege, und hob das erstinstanzliche Urtheil auf.

Dieses Erkenntniß wird seine Nichtigkeit haben. Doch scheint uns die Ansicht des erstinstanzlichen Richters Vieles für sich zu haben, daß es nämlich statthaft sei, die im Gesetz vorgesehene Grenze des schulpflichtigen Alters eines Kindes durch Uebereinkunft aller Verheiligten nach oben (nicht nach unten) zu erstrecken, und daß auch in diesem Falle die Strafbestimmungen über den Schulunfleiß Anwendung finden.

II.

Hinsichtlich der Strafe wegen Schulunfleiß enthält § 10 die Bestimmung: „Auf die erste Anzeige während eines Schuljahres sind die Fehlbaren, je nach der geringern oder größern Zahl der Abwesenheiten, mit Fr. 1 bis 3, im Wiederholungsfall mit Fr. 4 bis 6 zu bestrafen.“

Der Strafbarkeit unterliegen die Eltern oder deren Vertreter. Maßstab für die zu verhängende Buße kennt das Gesetz nur einen: die Zahl der Abwesenheiten; auf die Zahl der unfleißigen Kinder nimmt es (wenigstens ausdrücklich) keine Rücksicht: im ersten Falle also höchstens Fr. 3 Buße, gleichviel ob wegen einem oder mehrerer unfleißigen Kindern geklagt wird! Der Vater A hat drei schulpflichtige Kinder und schickt während eines ganzen Monats alle drei nie in die Schule, das Gleiche thut der Nachbar B mit seinem einzigen schulpflichtigen Kinde. Der Richter findet, B habe das Maximum der gesetzlichen Buße verdient und verurtheilt ihn zu Fr. 3 Buße; nachher wird auch A angezeigt und dieser kann nach einer streng buchstäblichen Auslegung des Gesetzes nicht höher als ebenfalls zu Fr. 3 verfallen werden. Allein Jedermann würde eine solche Praxis ungerecht finden (wie auch die Todesstrafe ungerecht ist, weil sie nicht nach dem Maße der Schuld abgemessen werden kann) und unwillkürlich drängt sich einem die Ueberzeugung auf, daß eine solche Ungerechtigkeit nicht im Willen des Gesetzgebers liegen könne. So hat sich denn, erhoben über dem trockenen Buchstaben, nach einer vernünftigen Interpretation des Gesetzes, sowie im Interesse der Schule hierorts (wie es in dieser Beziehung anderwärts geschieht, ist uns nicht bekannt, aber zu wissen wünschenswerth) seit Langem die Praxis gebildet, daß die Buße von Fr. 3 per Kind berechnet und mit der Zahl der unfleißigen Kinder desselben Vaters multipliziert wird, so daß im supponirten Falle A nicht bloß 3, sondern im Ganzen 9 Fr. Buße zu bezahlen hat. Wir halten nicht dafür, daß diese Praxis mit dem Gesetz in Widerspruch stehe, und es ist uns denn auch kein Fall bekannt, wo Jemand versucht hätte, sich dagegen aufzulehnen.

Schulnachrichten.

Freiburg. Dieser Kanton wird ein würdiger Nachfolger Tessins werden. Er hat ein neues Gesetz angenommen, welches mit der lebenslänglichen Anstellung der Lehrer an den höhern Schulanstalten bricht und periodische Wiederwahl einführt. Das Warum ist dabei die Hauptsache! Verschiedene Professoren des Kollege scheinen nicht zu verstehen, den Mantel nach dem herrschenden Winde zu drehen und Ansichten zu hegen, die mit der Lehre der päpstlichen Unfehlbarkeit und andern Sagen der katholischen Kirche nicht im Einklange stehen. Um derartige Elemente los zu werden, bedarf man einer periodischen Wiederwahl, bei welcher jedenfalls den Rathschlägen des Bischofs ein geneigtes Ohr geliehen werden wird. Die Hauptverfechter des neuen Gesetzes im Großen Rathe waren die H. Weck-Reynold und Schaller, während die H. Kanzler Bourgnacht und Nationalrath Jacquet, sowie natürlich die Führer der Opposition demselben entgegentraten. Herr Weck-Reynold ließ überhaupt bei dieser Gelegenheit seine ultramontanen Ansichten wieder stärker hervortreten und meinte, es sollten eigentlich alle Professoren der höheren Lehranstalten Aleriker sein; und als ihm Herr Jsaak Gendre ironisch zurief: „Ja wohl, selbst der Pedell,“ entgegnete Herr Weck alles Ernstes: „Ja wohl, selbst der Pedell.“ Das wäre ein Bundesrath!

Appenzell A.-Rh. Die Landeschulkommission konstatirt in einem Kreisschreiben an die Gemeindegenschulkommissionen, daß bei den leßjährigen Rekrutenprüfungen jedenfalls die ungleichmäßige Handhabung der Vorschriften nachtheilig auf das Er-

gebniß in diesem Kantone eingewirkt habe; aber gleichwohl sei es nicht zu verkennen, daß es mit den Kenntnissen mancher Rekruten höchst bedenklich bestellt sei, weil ihnen in der langen Zwischenzeit vom Austritt aus der Schule bis zum Eintritte in den Militärdienst ein guter Theil (?) der Kenntnisse abhanden gekommen und jegliche Fertigkeit verloren gegangen sei. Diesen bedenklichen Erscheinungen müsse ein Ende gemacht werden und zwar entweder durch eine Verlängerung der Schulzeit oder durch die Errichtung von Fortbildungsschulen. Erstere sei dermalen nicht möglich, deßhalb möchten die Gemeindebehörden sich mit allem Eifer auf die Errichtung von Fortbildungsschulen werfen, wobei ihnen der Staat mit einer Unterstützung an die Hand gehen werde.

Frankreich. Die erste Berathung des Ferry'schen Unterrichtsgesetzes in der Deputirtenkammer hat viel Zeit weggenommen; die Republikaner wollten den Gegnern nicht Grund zu der Klage geben, sie hätten eine so wichtige Materie nicht erschöpfend discutiren lassen. So spamm sich denn die Debatte auf möglichst breiter Grundlage ab.

Der Hauptentwurf gegen die Vorlage bestand in der Behauptung, dieselbe beeinträchtigte die individuelle Freiheit, schaffe ein Staatsmonopol. Es ist das natürlich nicht wahr, die anerkannten Congregationen dürfen ja nach wie vor unterrichten; und was streben denn die Gegner, namentlich die Klerikalen an, wollen sie denn etwas Anderes als das Monopol für sich, resp. das seit Jahrzehnten faktisch innegehabte behaupten?!

Der frühere Unterrichtsminister Bardoux warf sich zum Vertreter dieser nervlosen Sentimentalität auf, er meinte, mit staatlicher Beaufsichtigung sollte man sich begnügen. Aber die große Mehrheit der Deputirtenkammer fand richtig, die Vorlage lasse den Ordensgeistlichen so noch zu viel Spielraum, und verwarf dessen Sonderanträge wie auch ein bonapartistisches Gegenprojekt. Und zu guter Letzt verlor sie wie leicht zu entschuldigen, die Geduld soweit, daß der zweiten Lesung und neuer überflüssiger Redneri durch Dringlichkeit der Thesen abgeschnitten wurde. So konnte das Gesetz in den Senat wandern.

Amthliches.

Der Regierungsrath hat in seiner Sitzung vom 3. d. beschloffen, die Stelle eines Schulinspektors des IV. Kreises (Mittelland) zum zweiten Male auszuscheiden.

In der Sitzung vom 4. d. wählte die genannte Behörde die sämtlichen übrigen Primarschulinspektoren für eine neue Amtsdauer von 4 Jahren; dabei eritt die bisherige Kreiseinteilung bloß in Bezug auf den XI. und XII. Kreis eine Veränderung. Wir haben demnach folgende Inspektoren:

- I. Kreis: Oberhasle, Interlaken und Frutigen: Herr J. Santschi in Interlaken.
- II. " Saanen, Ober- und Niedersimmenthal und Thun. Herr J. Lehner in Wimmis.
- III. " Ronofingen und Signau: Herr J. Schürch in Worb.
- V. " Burgdorf und Trachselwald: Herr Fr. Wyß in Burgdorf.
- VI. " Wangen und Narwangen: Herr J. Staub in Herzogenbuchsee.
- VII. " Fraubrunnen: Hr. E. Martig, Pfarrer in Münchenbuchsee.
- VIII. " Narberg, Laupen und Büren: Hr. J. Egger in Narberg.
- IX. " Erlach und Aldau: Hr. J. Grütter, Handelsmann in Lypf.
- X. " Biel, Neuenstadt, Tourtelary und Münster (reform. Theil) Hr. Gylam in Corgémont.
- XI. " Münster (kath. Theil), Delsberg (ohne Roggenburg) und Freibergen (ohne den links am Doubs gelegenen Theil, genannt Clos du Doubs): Hr. R. Schaffter in Delsberg.
- XII. " Bruntrut, Laufen, Gemeinde Roggenburg und das sogen. Clos du Doubs: Hr. L. Wächli in Bruntrut.

Am 8. dieß hat der Regierungsrath gewählt:

1. Zum Lehrer der Sek.-Schule Worb bis zum Ablauf der gegenwärtigen Garantieperiode, d. h. bis 1. April 1880: Herr U. Marti, Lehrer in Herzogenbuchsee.

2. Zum Lehrer der französischen Sprache, der Geschichte und Pädagogik an den oberen Klassen der Knaben- und Mädchensekondarischulen in St. Zimmer: Herr John Clerc von Locle provisorisch bis 1. Oktober 1880.

3. Zur Lehrerin der deutschen Sprache an der Mädchensekondarischul in Neuenstadt: Fr. Sophie Zweifel, provisorisch.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Lehrers der Klasse Vb an der Primarschule Lorraine bei Bern, provisorisch für die Zeit vom 7. August bis Examen 1880, wegen Wegzugs des bisherigen Inhabers.

Anmeldung beim Präsidenten Hrn. Gemeinderath Guggler, bis zum 20. dieses Monats.

Anzeige.

Wegen zu geringer Theilnahme muß der beabsichtigte Zeichenkurs auf eine günstigere Zeit verschoben werden.

J. Häufelmann.

Wandtafellaß.

Ganz vorzüglich schwarzer, nicht glänzender Wandtafellaß kann bezogen werden, in Flaschen zu 1 Liter à Fr. 6, zu 1/2 Liter à Fr. 3. 25. bei Apotheker Hegg in Bern.

R. Leuzinger's Phyzikalische Karte der Schweiz. Maße stab 1 : 800,000. Preis Fr. 1. 20. Die erste Karte der ganzen Schweiz, welche die Genauigkeit des Curvensystems mit der Plastik der schiefen Beleuchtung verbindet. Für Einführung in Sekondarischulen bestimmt! Gültigste Beurtheilungen von Autoritäten liegen vor. Bei Einführung ein Freiemplar franco! J. Dalp'sche Buchhandlung (R. Schmid) Bern.

Schulwandkarten

aller Welttheile und Länder (Kataloge gratis und franko!) stets in reichster Auswahl vorrätzig! J. Dalp'sche Buchhandlung (R. Schmid) Bern.

Antiquar. Kataloge

von P. J. Fries in Zürich.

- Nr. 1. Klaviermusik.
- " 2. Violinmusik.
- " 3. Mehrstimmige Konzertmusik.
- " 4. Duette und einstimmige Lieder.
- " 5. Orgel und Harmonium.

Diese Kataloge enthalten circa 6000 gediegene Kompositionen jeden Genres zu beispiellos billigen Preisen.

Zusendung auf genaues Verlangen, gratis, franko. (M2217Z)

Im Druck und Verlag von Fr. Schulthess in Zürich ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Leitfaden

zur Darstellung der geometrischen Grundformen.

Für Schule und Haus.

Von

August Corrodi.

Lehrer des Zeichnens am Gymnasium und der höheren Mädchenschule in Winterthur.

Mit Erlaubniß zur Einführung von Seite des zürcherischen Erziehungs Rathes.

Mit 53 Figuren in Holzschnitt im Texte.

Kl. 8o. 5 Druckbogen, geheftet. Preis Fr. 1. 40. cartonirt Fr. 1. 60. fein. Dieses aus langjähriger Praxis hervorgegangene Lehrmittel, welches in seiner Art keine Konkurrenz hat, wird ohne Zweifel der Lehrerschaft willkommen sein.

Notenpapier,

Haushaltungsbüchlein und Enveloppen stets auf Lager.

Ferners empfehle mich den Herren Lehrern für Lineatur von Schulheften mit Rand in größeren Parthien.

J. Schmidt,

Buchdruckerei, Laupenstr. 171r.